



**Kantonspolizei**  
Verkehrspolizei

Kantonspolizei St.Gallen, Verkehrspolizei, Klosterhof 12, 9001 St.Gallen

Major Philipp Sennhauser  
Leiter Verkehrspolizei

Kantonspolizei St.Gallen  
Verkehrspolizei  
Klosterhof 12  
9001 St.Gallen

T 058 229 24 60  
philipp.sennhauser@kapo.sg.ch

St.Gallen, ...

**Voraussetzungen für eine Bewilligung zur Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen**

Sehr geehrter Herr

Sie erkundigten sich über das Vorgehen für die Erteilung einer Bewilligung zur Verkehrsregelung im Kanton St.Gallen. Die Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen durch Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste bedarf nach Art. 67 Abs. 3 der Signalisationsverordnung (SSV) der Bewilligung der kantonalen Verkehrspolizei und wird nur Personen und Firmen erteilt, von deren sorgfältiger Auftragserfüllung wir überzeugt sind. Es gilt folgendes Vorgehen:

1. Eine Bewilligung unterliegt den auf dem beiliegenden Infoblatt festgelegten Auflagen. Lassen Sie uns bitte Ihre vollständigen Unterlagen mit Nennung einer Ansprechperson zukommen.
2. Nach Erhalt Ihrer Unterlagen werden wir den Antrag prüfen und bei Vollständigkeit an unseren Wm Marcel Moser weiterleiten. Er wird mit Ihnen den Termin für die Eignungsprüfung zur Verkehrsregelung bestimmen. Falls die Absolvierung einer Prüfung in Ihrem Fall nicht nötig sein sollte und die Unterlagen in Ordnung sind, wird Ihnen die Bewilligung direkt zugestellt.
3. Nach bestandener Prüfung, wird die Bewilligung zur Verkehrsregelung erteilt. Diese ist auf drei Jahre befristet und kann auf Gesuch verlängert werden. Sie ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Die Kosten für die Prüfung, zusammen mit der Bewilligung betragen derzeit Fr. 250.--

Ich hoffe, Ihnen mit diesem Vorgehen dienen zu können.

Mit freundlichen Grüssen

Major Philipp Sennhauser  
Leiter Verkehrspolizei



## **Um eine Bewilligung für die Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen zu erlangen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:**

- I. Nachweis über eine Unfallversicherung für die zur Verkehrsregelung eingesetzten Personen (Versicherungsnachweis)
- II. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Schadenereignisse. Die Versicherung muss die Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zum Betrag von drei Millionen Franken je Ereignis decken.
- III. Korrekte, retroreflektierende, dem Aufgabenbereich angepasste Kleidung für die eingesetzten Personen. Sie hat sich deutlich von jener der Polizei zu unterscheiden.
- IV. Genügend Triopane (Signal "Andere Gefahren", Ziff. 1.30 SSV Anh. 1) und gelbe Blinklichter für jede Anfahrtsrichtung einer zu regelnden Kreuzung.
- V. Absolvierte Verkehrsregelungs-Prüfung durch eine Person Ihrer Institution bei der Kantonspolizei St.Gallen oder allenfalls eine Bestätigung durch ein anderes Polizeikorps, dass eine ausreichende Ausbildung Ihrer Funktionäre bezüglich Verkehrsregelung gewährleistet ist.
- VI. Die Bezeichnung einer Person, welche die Verantwortung für die Ausbildung im Bereich Verkehrsregelung aller eingesetzter Funktionäre trägt.
- VII. Die Eignungsprüfung für die Verkehrsregelung bei der Kantonspolizei St.Gallen umfasst:
  - Art. 66 und 67 SSV: Zeichen und Weisungen
  - Eigene Sicherheit (korrektes Sichern des Arbeitsplatzes)
  - die sichere und gleichberechtigte Koordination der Phasen
  - die Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs und der schwächeren Verkehrsteilnehmer
  - Verkehrszeichengabe (Richtigkeit und Verständlichkeit)

Wir bitten Sie, zu Ihrer Eingabe die oben angeführten Dokumente einzureichen. Sollten wir von Ihnen innert einem Monat nichts mehr hören, gehen wir davon aus, dass Sie das Gesuch zurückgezogen haben.

### Verantwortlicher Verkehrszeichengabe

Kantonspolizei St.Gallen  
Abteilung Verkehr  
Wm Marcel Moser  
Klosterhof 12  
9001 St.Gallen

Tel: 058 229 34 56

Mail: [m.moser@kapo.sg.ch](mailto:m.moser@kapo.sg.ch)